

Satzung der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Präambel

Durch Gesundheitsförderung werden Bedingungen und Ursachen von Gesundheit so beeinflusst, dass die Menschen gesund leben können. Gesundheitsfördernde Prozesse haben den ganzen Menschen in seiner Lebensumwelt im Blick und ermutigen Bürgerinnen und Bürger zur Stärkung ihrer Gesundheit, insbesondere zum Aufbau und zur Nutzung eigener gesundheitlicher Ressourcen. Mittels Gesundheitsförderung wird ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung gesünderer Lebens- und Arbeitsverhältnisse, zum Abbau gesundheitlicher Auswirkungen von sozialer Benachteiligung und zur Stärkung der Selbsthilfe geleistet.

Gesundheitsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie lässt sich nur dann bewältigen, wenn möglichst viele Institutionen, Verbände, Vereine und Initiativen die Gesundheit als ein wichtiges Anliegen erkennen und ihr Handeln daraufhin abstimmen. Die Mitgestaltung dieses Prozesses durch die Bürgerinnen und Bürger unseres Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern ist im Sinne von Gesundheitsförderung notwendig und sinnvoll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 08.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ (LVG) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Verein arbeitet auf Grundlage der Ottawa-Charta von 1986.

(2) Der Verein setzt sich für die gleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, von Behinderung Bedrohten sowie sozial Benachteiligten ein.

(3) Der Verein erkennt das Gender-Mainstreaming an und beachtet in der Vereinsarbeit den demografischen Wandel.

(4) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die parteipolitische Neutralität.

(5) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt bleibt die Förderung von Aktivitäten, die von einem Mitglied getragen oder mitgetragen werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind die Anregung, Koordinierung, Durchführung und Optimierung von Aktivitäten und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Prävention sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen auf regionaler und überregionaler Ebene.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Beteiligung an der Entwicklung einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik der Kommunen und des Landes
- Hinwirkung auf eine Intensivierung der öffentlichen Diskussion zu allen Fragen der Gesundheitsförderung
- Bündelung der Kompetenzen und Ressourcen der Vereinsmitglieder im Sinne der Gesundheitsförderung
- Förderung und Unterstützung gesundheitsbezogener Gemeinschaftsaktionen mit den Mitteln der Gesundheitswerbung, -aufklärung und -beratung, z. B. durch Kampagnen, Informationsbroschüren, Ausstellungen, Beratungsgespräche, Fachtagungen, Gruppendiskussionen oder Fortbildungsprogramme zu fördern und zu unterstützen
- Förderung und Entwicklung von Netzwerken und Organisationen und die Teilnahme an diesen Netzwerken und Organisationen

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein

- natürliche Personen, die auf Grund ihrer Kompetenz und ihrer Interessen bereit sind, im Sinne der Ziele des Vereins zu wirken
- juristische Personen, wenn sie den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördern und wenn sie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung tätig sind
- alle Personenvereinigungen, die ohne selbst juristische Person zu sein, Träger eigener Rechte und Pflichten sein können und sich für die Interessen des Vereins einsetzen

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der eine Ablehnung des Antrages nicht begründen muss.

(3) Die Mitglieder wirken bei der Erreichung der Ziele des Vereins aktiv und kooperativ mit.

(4) Die Mitgliedzahl ist nicht begrenzt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person, durch Auflösung einer juristischen Person bzw. Personenvereinigung, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(6) Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Gegen einen solchen Beschluss, der dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist, kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft bleibt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen.

§ 6 Finanzierung

Der Verein bringt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere auf durch

- Mitgliedsbeiträge gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung
- projektbezogene Mittel
- von Sponsoren bereitgestellte Mittel
- Spenden
- allgemeine öffentliche Zuwendungen, z. B. des Landes, der Kommunen, der Sozialversicherungsträger

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören die unter § 5 Abs. 1 genannten Mitglieder an.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail Adresse versandt wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.

(6) Anträge, die nach dem Versand der Tagesordnung eingehen, können behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit (Zustimmung und Ablehnung) gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese Änderungen nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anteil des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben und an die Mitglieder zu versenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls Einwände beim Vorstand vorgetragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einwände endgültig.

(12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen stattfinden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- (1) wählt für drei Jahre oder durch einzelne Nachwahl für den Rest der Wahlperiode:
 - die Vorstandsmitglieder
 - bis zu drei Rechnungsprüfer
- (2) führt auf Antrag die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen durch
- (3) nimmt die Jahresrechnung, den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand
- (4) beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere
 - die endgültige Tagesordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Anträge,
 - über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - die Beitragsordnung und
 - die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar durch jeden Einzelnen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann

die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger wählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Ein Vertreter des für Gesundheit federführenden Ministeriums des Landes MV nimmt auf Einladung durch den Vorstand an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Beratungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Eine außerordentliche Sitzung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beantragen.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden weder als Zustimmung noch als Ablehnung gewertet. Bei Stimmengleichheit (Zustimmung und Ablehnung) gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung von einem Vorstandsmitglied auf ein anderes Vorstandsmitglied ist mit schriftlicher oder elektronisch versandter Vollmacht möglich. Dabei darf auf jedes anwesende Vorstandsmitglied nur eine Stimme übertragen werden. Die Vollmacht ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten und sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und an die Vorstandsmitglieder zu versenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls Einwände beim Vorstandsvorsitzenden vorgetragen werden. In der nächsten Vorstandssitzung wird über die vorliegenden Einwände endgültig entschieden.

(8) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er leitet und überwacht die gesamte Tätigkeit des Vereins.

(2) Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich insbesondere auf

- Bestellung eines Geschäftsführers und die Übertragung von Aufgaben zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung und die Vorlage der Jahresrechnung
- Beschlussfassung des Jahresarbeitsprogramms
- Aufstellung eines Haushaltsplanes
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Berufung der Mitglieder des Beirates

- Repräsentation des Vereins nach außen
- Geschäftsordnung des Vorstandes
- Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

(3) Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung und sorgt für die Überprüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfer. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins zuzuleiten.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann für die Dauer von drei Jahren einen Beirat zur Beratung des Vorstandes berufen. Er berät den Vorstand in wesentlichen inhaltlichen Fragen der Gesundheitsförderung. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand bestätigt wird.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und ihm die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Der Geschäftsführer kann auch als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden, der insoweit den Verein vertritt und als solcher in das Vereinsregister eingetragen werden kann.

(2) Der Geschäftsführer ist insoweit berechtigt, über Ausgaben, die im Einzelfall einen vom Vorstand festgesetzten Betrag nicht überschreiten, zu entscheiden. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen.

(5) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(2) Sie haben gemäß dem geltenden Recht die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins zu prüfen.

(3) Die Prüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Prüfung für das jeweilige Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 15 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Änderungen der o.g. Daten sind dem Vorstand oder der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder mit drei-Wochen-Frist schriftlich zu laden sind.

(2) Zur Auflösung der LVG ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., mit der Maßgabe, es gemäß dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Gesundheitsförderung zu verwenden.

(4) Den weiteren Mitgliedern steht kein Anteil auf jedwede Vermögensausschüttung zu.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.12.2016 verabschiedet.

Im Text dieser Satzung wurde statt der weiblichen und männlichen Bezeichnung jeweils nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch ausdrücklich beide Geschlechter.